

steuerberatung **Ko**

KLIENTEN-  
**INFORMATION**

***2016/2017***

Steuerberatung *Ko* GmbH  
2620 Neunkirchen, Bauvereinsgasse 15, Tel.: 02635/63397, Fax 02635/63074  
2734 Puchberg, Kurpark 1, Tel.: 02636/2280, Fax 02636/3718

# **WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN / NEUERUNGEN**

•	Ausnahmen von der Registrierkassen-, Einzelaufzeichnungs-, und Belegerteilungspflicht .....	1
•	Registrierkassensicherheitsverordnung ab 1.4.2017 .....	2
•	Erforderliche Bestandteile Barbeleg ab 1.4.2017 .....	3
•	Registrierkassenpflicht für Vereine .....	3
•	Steuerbefreiung für Aushilfskräfte .....	4
•	Familienhafte Mitarbeit .....	5
•	Voraussichtliche SV Werte 2017 (Entfall tgl. Geringfügigkeitsgrenze) .....	6
•	Grundanteil bei Vermietung und Verpachtung .....	6
•	Abfragen des Kontenregisters .....	7
•	Automatische Meldung der Sonderausgaben 2017 .....	8

# KLIENTENINFORMATION 2016

## Steuertipps

In der beiliegenden Klienteninformation finden Sie die Änderungen bzw. Hinweise die 2016 und 2017 steuerlich und rechtlich zu beachten sind. Bitte nehmen Sie sich ein paar Minuten Zeit und lesen Sie diese Seiten sorgfältig durch, um für das laufende und kommende Jahr auf alle Neuerungen vorbereitet zu sein. Wir sind sicher, einige Änderungen werden auch Sie betreffen.

- Steuertipps für **Unternehmer**.....1
- Steuertipps für **Arbeitgeber** (im Rahmen der Lohnverrechnung) .....4
- Steuertipps für **alle Steuerpflichtigen** .....6

## STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER

### AUSNAHMEN VON DER REGISTRIERKASSEN-, EINZELAUFZEICHNUNGS-, UND BELEGERTEILUNGSPFLICHT

Bei der Erzielung folgender Umsätze besteht weder Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht.

<b>NEU</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Umsätze im Freien</b> – (bis 30.000 Euro netto Jahresumsatz – bezogen nur auf Umsätze im Freien, zB auf öffentlichen Straßen, Plätzen <b>ohne Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten</b>, beispielsweise Maronibrater, Christbaumverkäufer)</li> <li>• <b>Kleine Vereinsfeste von begünstigten Vereinen</b> (beispielsweise kleine Feuerwehreffeste)</li> <li>• Umsätze in <b>Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten bis zu 30.000 € netto</b> pro Kalenderjahr (Bezeichnung „Hütte“ ist für Befreiung zu wenig)</li> <li>• <b>Kantinenumsätze eines gemeinnützigen Vereins bis zu 30.000 € netto</b> pro Kalenderjahr, wenn diese Kantine nicht mehr als 52 Tage im Kalenderjahr betrieben wird</li> <li>• <b>Buschenschankumsätze</b> soweit sie innerhalb von <b>14 Öffnungstagen im Kalenderjahr</b> erzielt werden und dabei <b>30.000 € netto nicht überschreiten</b></li> <li>• Warenausgabe- u. Dienstleistungsautomaten bis zu einem Einzelumsatz von 20 € (beispielsweise Zigarettenautomat, Tischfußballautomat)</li> <li>• Fahrausweisautomaten</li> <li>• Onlineshop (keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld unmittelbar an den Leistungsempfänger)</li> </ul>
------------	---

**!** **Umsätze im Gastgarten vor dem Gasthaus fallen NICHT unter Umsätze im Freien** da der Umsatz in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit durchgeführt wird. Diese Umsätze sind von der **Registrierkassen-, Einzelaufzeichnungs-, und Belegerteilungspflicht erfasst!**

Wenn die „Umsätze im Freien“ in großen, öffentlich zugänglichen, festumschlossenen Räumlichkeiten, wie etwa Einkaufszentren, Markthallen oder großen Bahnhofsgebäuden getätigt werden, in denen beispielsweise eine Vielzahl von Unternehmen Standorte haben und diese nicht dem einzelnen Unternehmer zugeordnet werden können, kann ein Unternehmer, der Umsätze in einer derartigen Räumlichkeit tätigt, die Erleichterung in Anspruch nehmen, wenn er seine Tätigkeit nicht in einer eigenen fest umschlossenen Räumlichkeit ausübt (zB Zeitungsverkäufer im Bahnhofsgebäude oder Einkaufszentrum; offenes Schulbuffet im Schulgebäude; offenes Theaterbuffet, wenn die große geschlossene Räumlichkeit (Theater) nicht dem Buffetbetreiber zuordenbar ist, Verpflegungsstand bei Festen in Hallen).

### GEWINNFREIBETRAG

**Bis 30.000 € Gewinn** steht der GFB **jedem Steuerpflichtigen automatisch zu** (sogenannter **Grundfreibetrag** = 3.900 €). Ist der Gewinn höher als 30.000 €, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender

**(investitionsbedingter) GFB** nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte **Investitionen** getätigt hat. Als Investitionen kommen **abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen) in Frage.

NEU

Neben den oben erwähnten Sachanlagen können im **Jahr 2016 nur Wohnbauanleihen** (oder Wandelschuldverschreibungen von Wohnbauaktiengesellschaften) zur Deckung des GFB herangezogen werden. Diese Wohnbauanleihen müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt ebenfalls 4 Jahre als Anlagevermögen gewidmet werden.

**Die 2014 befristet eingeführte Beschränkung auf Wohnbauanleihen entfällt voraussichtlich 2017!**

TIPP

**Auch für selbständige Nebeneinkünfte (zB aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers oder Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen steht der GFB zu.**

## BILDUNGSFREIBETRAG (BFB) ODER BILDUNGSPRÄMIE

Der externe und interne Bildungsfreibetrag sowie die externe Bildungsprämie sind **seit 2016 entfallen**, die **Forschungsprämie wurde allerdings von 10% auf 12%** angehoben.

## VERLUSTVORTRÄGE FÜR EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER

**Einnahmen-Ausgaben-Rechner** können ab der Veranlagung 2016 **Verluste**, die **ab 2013 entstanden** sind **unbegrenzt vortragen** (bisher war der Verlustvortrag für E-A-Rechner auf die letzten 3 Jahre begrenzt)

## GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER

bis maximal € 400 (exkl. USt - sofern Vorsteuerabzugsberechtigung besteht) können im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgesetzt werden.

## HALBJAHRESABSCHREIBUNG

Erfolgt die Inbetriebnahme der angeschafften Anlagegüter noch bis zum Jahresende 2016, steht – bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr – noch eine Halbjahres-Abschreibung (AfA) im Jahr 2016 zu.

## REGISTRIERKASSENSICHERHEITSVERORDNUNG

**Ab 1. April 2017** muss die Registrierkasse verpflichtend mit einer technischen Sicherheitseinrichtung zum Schutz gegen Manipulation ausgestattet sein. Der aktive Manipulationsschutz ist am Beleg als **QR-Code** erkennbar.

NEU

Folgende **fünf Schritte** sind notwendig, um die gesetzeskonforme Sicherheitseinrichtung in Registrierkassen gemäß der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv) in Betrieb zu nehmen:

1. **Beschaffung der Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit** (Anfrage beim Kassenhersteller)
2. **Initialisierung der manipulationssicheren Registrierkasse** (Mithilfe durch Kassenhersteller)
3. **Erstellung des Startbeleges** (Mithilfe durch Kassenhersteller)
4. **Registrierung über FinanzOnline** (innerhalb 1 Woche nach Erstellung des Startbeleges)
5. **Prüfung des Startbeleges** mittels BMF Belegcheck-App (via SmartPhone und FinanzOnline)

Wenn Sie über **keinen eigenen FinanzOnline Zugang** bzw. ein SmartPhone verfügen gibt es ein eigenes Ersatzverfahren. Für Informationen über das Ersatzverfahren zur Registrierung von manipulationssicheren Registrierkassen über das Finanzamt **wenden Sie sich an die Registrierkassenhotline unter 050 233 799 oder an Ihr zuständiges Finanzamt.**

## REGISTRIERUNG DER KASSE ÜBER FINANZONLINE

Folgende Daten sollten Sie für die Registrierung von Signaturkarte und Registrierkasse in FinanzOnline bereithalten:

- |          |   |
|----------|---|
| <b>!</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art der Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit</li> <li>• Seriennummer des Signatur- bzw. Siegelzertifikats Ihrer Signaturkarte</li> <li>• Name Ihres Vertrauensdiensteanbieters (A-Trust GmbH, Global Trust GmbH, PrimeSign GmbH)</li> <li>• Kassenidentifikationsnummer Ihrer Registrierkasse</li> <li>• AES-Schlüssel Ihrer Registrierkasse (am besten <b>elektronisch per Mail</b> anfordern (hat 44 Zeichen)!</li> </ul> |
|----------|---|

<b>TIP</b>	<p><b>Da es wahrscheinlich zu längeren Lieferzeiten von Signatureinheiten kommen kann je näher der 1.4.2017 rückt und mit keiner Verschiebung der Frist zu rechnen ist, bestellen Sie rechtzeitig die passende Signatureinheit für Ihre Registrierkasse!</b></p> <p>Bei der Registrierung der Registrierkasse via FinanzOnline unterstützen wir Sie als Ihr steuerlicher Vertreter gerne! Bitte informieren Sie uns rechtzeitig bevor Sie den Startbeleg erstellen!</p>
------------	---

## ERFORDERLICHE BESTANDEILE EINES BARBELEGES AB 1.4.2017

Barbelege haben grundsätzlich fünf Mindestangaben zu enthalten:

- (1) Bezeichnung des leistenden Unternehmers
- (2) Fortlaufende Nummer
- (3) Tag der Belegausstellung
- (4) Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der erbrachten Leistung
- (5) Betrag der Bezahlung

<b>NEU</b>	<p><b>ab 1.4.2017</b> haben Belege bei Verwendung elektronischer Registrierkassen, zusätzlich <b>vier weitere Angaben</b> zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Kassenidentifikationsnummer</li> <li>(2) Uhrzeit der Belegausstellung</li> <li>(3) Steuersätze</li> <li>(4) Maschinenlesbarer Code (zB QR-Code)</li> </ol>
------------	---

## REGISTRIERKASSENPFlicht FÜR VEREINE

<b>NEU</b>	<p>Für Einnahmen aus Tätigkeiten, die ein Verein im unmittelbaren Zusammenhang mit seinem gemeinnützigen Zweck erzielt, unterliegen nicht der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (zB Theatervorstellungen eines Theatervereins, Konzertveranstaltungen von Musikvereinen, Vortragsveranstaltungen von die Wissenschaft fördernden Vereinen, Amateursportbetrieb eines Sportvereins)</p> <p>Veranstaltet ein <b>gemeinnütziger Verein</b> zeitlich begrenzte Veranstaltungen (<b>kleine Vereinsfeste</b>) <b>entfällt</b> unter <b>folgenden Voraussetzungen</b> die <b>Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Vereinsfest wird im Wesentlichen (zu mindestens 75 %) von den Mitgliedern des Vereines oder deren Angehörigen getragen.</li> <li>• Auftritte von Musik- oder Künstlergruppen gelten als unschädlich, wenn diese für Unterhaltungsdarbietungen üblicherweise nicht mehr als 1.000 Euro pro Stunde verrechnen.</li> <li>• Die Verpflegung ist grundsätzlich von den Vereinsmitgliedern bereitzustellen. Wird diese teilweise oder zur Gänze an einen Unternehmer (z.B. Gastwirt) ausgelagert, gilt dessen Tätigkeit nicht als Bestandteil des Vereinsfestes und ist gesondert zu betrachten.</li> <li>• Die Dauer solcher Veranstaltungen darf insgesamt 72 Stunden im Jahr nicht übersteigen (Ausschankstunden).</li> </ul>
------------	--

## EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER

können durch Bezahlung von Betriebsausgaben noch vor dem 31.12.2016 ihren Gewinn mindern. Für in § 19 Abs. 3 EStG angeführte Ausgaben (z.B. Beratungs-, Miet-, Vertriebs- Verwaltungs- Zinskosten etc.) ist allerdings lediglich eine einjährige Vorauszahlung steuerlich abzugsfähig! Ebenso kann die Verschiebung der Einnahmen in das Jahr 2016 eventuell Steuer sparen. Beachten Sie dabei jedoch die fünfzehntägige Zurechnungsfrist für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben.

## WEIHNACHTSGESCHENKE AN KUNDEN

können dann als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn sie aus Gründen der Werbung überlassen werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Gegenstände geeignet sind, eine entsprechende Werbewirkung zu entfalten. Dies ist beispielsweise bei Kugelschreibern, Kalendern, Feuerzeugen oder Wein etc. dann der Fall, wenn sie mit der Firmenaufschrift oder dem Firmenlogo bedruckt sind.

## STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER

### STEUERBEFREIUNG FÜR AUSHILFSKRÄFTE

Für **Personen**, die **bereits erwerbstätig und** aus diesem Grund **vollversichert** sind, werden **Aushilfstätigkeiten** ab 2017 attraktiver gestaltet. Für diese **Aushilfskräfte** wird in § 3 Abs 1 Z 11 EStG eine **Steuerbefreiung** eingeführt. Der **Arbeitgeber** muss auch **keine Lohnnebenkosten** in Form von **Kommunalsteuer und Dienstgeberbeitrag samt Zuschlag** abführen. Er muss lediglich einen Lohnzettel übermitteln.

Die Befreiung steht für Aushilfskräfte unter folgenden **Voraussetzungen** zu:

- Die Beschäftigung darf nur zur **Abdeckung eines temporären zusätzlichen Arbeitsanfalls** in Spitzenzeiten erfolgen („Stoßzeiten“, wie zB an Einkaufssamstagen in der Vorweihnachtszeit) **oder** zum **zeitlich begrenzten Ersatz einer Arbeitskraft**.
- Der **monatliche Arbeitslohn** darf die **Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen** (ab 2017: € 425,70)
- Eine begünstigte **Aushilfstätigkeit wird vom Arbeitnehmer** für einen Zeitraum von **höchstens 18 Tagen pro Kalenderjahr** - auch bei verschiedenen - Arbeitgebern - **ausgeübt**.
- Der **Arbeitgeber** darf die Tätigkeit nur dann steuerfrei behandeln, wenn er an **nicht mehr als 18 Tagen im Kalenderjahr pro Tag** eine Aushilfskraft oder mehrere **Aushilfskräfte beschäftigt**.

NEU

Die **genauen Details bezüglich der Meldeverpflichtungen und formellen Voraussetzungen** stehen derzeit noch nicht fest. Die Regelung wurde vorerst für die Jahre 2017 bis 2019 befristet.

### GSVG-BEFREIUNG FÜR "KLEINSTUNTERNEHMER" BIS 31.12.2016 BEANTRAGEN

**Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte)** können spätestens 31.12.2016 **rückwirkend für das laufende Jahr** die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte 2016 max. € 4.988,64 und der Jahresumsatz 2016 max. € 30.000 betragen hat. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren); Männer über 65, Frauen über 60 sowie Personen über 57 Jahren, wenn sie in den letzten 5 Jahren die jeweiligen Grenzen nicht überschritten haben.

Der Antrag für 2016 muss spätestens am 31.12.2016 bei **der SVA einlangen**. Wurden im Jahr 2016 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrages.

TIPP

## WEIHNACHTSGESCHENKE AN ARBEITNEHMER

sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (z.B.: Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig

## BETRIEBSVERANSTALTUNGEN (Z.B.: WEIHNACHTSFEIERN)

sind bis € 365 pro Arbeitnehmer und Jahr steuerfrei. Es werden allerdings alle Betriebsveranstaltungen des Jahres zusammengerechnet.

## FAMILIENHAFTE MITARBEIT

Wenn in einem Betrieb Ehepartner, Kinder oder sonstige Verwandte mitarbeiten, so stellt sich die Frage, ob diese „Mitarbeit“ ein Dienstverhältnis darstellt / darstellen kann oder ob diese „Mitarbeit“ bloß auf familienhafter Mithilfe beruht.

**Je nach Sachverhalt** kann ein **echtes Dienstverhältnis** vorliegen, das auch für steuerliche Zwecke Anerkennung findet (Abzug als Betriebsausgabe beim Betriebsinhaber) **oder** es liegt nur eine **familienhafte Mitarbeit** vor, die **keine Sozialversicherungspflicht** auslöst.

**Grundvoraussetzung** für familienhafte Mitarbeit ist die **vereinbarte Unentgeltlichkeit** der Tätigkeit! Diese liegt vor, wenn keine Geld- oder Sachbezüge gewährt werden.

### Vermutung für oder gegen ein Dienstverhältnis

	für ein Dienstverhältnis	gegen ein Dienstverhältnis
Ehegatten, Eingetragene Partner		<b>x</b>
Lebensgefährten		<b>x</b>
Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder		<b>x</b>
Eltern, Großeltern, Geschwister		<b>x (wenn kurzfristig)</b>
sonstige nahe Angehörige zB Schwager, Schwägerin, Enkelkinder, Pflegekinder, Schwiegerkinder, Nichten, Neffen	<b>x</b>	

NEU

Es wird empfohlen, eine **kurzfristige, unentgeltliche Aushilfe** durch Familienangehörige **schriftlich** zu dokumentieren, damit zB im Falle einer finanzpolizeilichen Überprüfung keine Missverständnisse aufkommen können.

## ÄNDERUNG DER PFLICHTVERSICHERUNG FÜR NEUE SELBSTÄNDIGE

**Bisher** gab es für „Neue Selbständige“ **zwei Versicherungsgrenzen** in der **Sozialversicherung**. Die sogenannte „**große Versicherungsgrenze**“ (Wert 2015: 6.453,36 €) kam bisher zur Anwendung, wenn **ausschließlich** die Tätigkeit als „Neuer Selbständiger“ ausgeübt wurde. Wurde nebenbei auch noch eine **andere (aktive) Tätigkeit** ausgeübt, kam die „**kleine Versicherungsgrenze**“ zur Anwendung (Wert 2015: 4.871,76 €).

**Ab 1.1.2016** wurden diese beiden Grenzen **zusammengelegt**. Unabhängig von der Anzahl oder Art der Tätigkeiten gibt es nur noch eine **maßgebliche Versicherungsgrenze**. Diese Grenze wurde an die **12-fache ASVG-Geringfügigkeitsgrenze** angepasst und beträgt für **das Jahr 2016 4.988,64 €**. Für besondere **Härtefälle**, die durch die neue Regelung erstmals unter die Versicherungspflicht fallen, gibt es die Möglichkeit, eine **Befreiung in der Pensionsversicherung** zu beantragen. Dies ist möglich, **wenn**

- die Person das **50. Lebensjahr** per 1.1.2016 bereits **vollendet** hat und
- zu diesem Zeitpunkt noch nicht 180 Beitragsmonate in der Pensionsversicherung erworben hat und
- einen Antrag innerhalb eines Jahres ab Verständigung durch den Versicherungsträger, **spätestens bis 31.12.2019** stellt.

NEU



Bei **Feststellung der Pflichtversicherung erst nach Vorliegen des Einkommenssteuerbescheides** wird ein **9,3 %-iger Strafzuschlag** seitens der SVA vorgeschrieben. Dieser **fällt nicht an, wenn** das Überschreiten der Versicherungsgrenze **binnen acht Wochen ab Ausstellung** des maßgeblichen **Einkommensteuerbescheides gemeldet** worden ist.

## DIE VORAUSSICHTLICHEN SV-WERTE FÜR 2017

Die voraussichtlichen Werte (Höchstbeitragsgrundlage, Geringfügigkeitsgrenze etc.) für das kommende Jahr liegen bereits vor (vorbehaltlich der offiziellen Kundmachung durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz).

Die Aufwertungszahl für 2017 beträgt 1,024; sie dient zur Errechnung der täglichen Höchstbeitragsgrundlage und der täglichen Geringfügigkeitsgrenze.

### Höchstbeitragsgrundlagen:

täglich: € 166,--  
 monatlich: € 4.980,--  
 jährlich für Sonderzahlungen: € 9.960,--  
 monatl. für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen € 5.810,--

### Geringfügigkeitsgrenzen:

täglich: **ENTFÄLLT AB 1.1.2017**  
 monatlich: € 425,70  
 Grenzwert für Dienstgeberabgabe (DAG): € 638,55

### Tägliche Beitragsgrundlage:

für Versicherte, die kein Entgelt oder keine Bezüge erhalten: € 26,72 (= monatlich € 801,60)  
 für Zivildienere: € 37,59 (= monatlich € 1.127,70)

### Auflösungsabgabe: € 124,--

Weiter Informationen finden Sie auf der Website der Sozialversicherung:  
<http://www.sozialversicherung.at/>

NEU

## STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

### GRUNDANTEIL BEI VERMIETUNGEN UND VERPACHTUNGEN VON GEBÄUDEN

Seit dem 1.1.2016 beträgt der **Grundanteil bei vermieteten Gebäuden** im Rahmen der **Einkunftsart Vermietung und Verpachtung ohne Nachweis** eines anderen Aufteilungsverhältnisses grundsätzlich **40% der Anschaffungskosten**.

Per Verordnung hat das BMF festgelegt, dass der Grundanteil jedoch wie folgt anzusetzen ist:

Grundanteil	Einwohner/Gemeinde		EUR/m <sup>2</sup> für baureifes Land		Wohn-/Geschäftseinheiten
20%	weniger als 100.000	UND	weniger als 400,-		
30%	zumindest 100.000	ODER	zumindest 400,-	UND	mehr als 10
40%	zumindest 100.000	ODER	zumindest 400,-	UND	bis zu 10

Gemeinden mit mindestens 100.000 Einwohnern sind derzeit die Städte Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck. Die durchschnittlichen Quadratmeterpreise sind anhand eines Immobilienpreisspiegels glaubhaft zu machen.

NEU



**KONTENREGISTER – ZULÄSSIGKEIT VON ABFRAGEN**

D E N	<p>Seit 5. 10. 2016 sind Auskünfte aus dem <b>Kontenregister</b> möglich. Das zentrale Kontenregister ist eine <b>Datenbank, in der zu jedem Konto bei einer inländischen Bank</b> die Kontostammdaten erfasst sind. Zu den <b>Kontostammdaten</b> zählen z.B. die <b>Kontonummer, der Name und das Geburtsdatum</b> der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers oder das <b>Errichtungs- und Schließungsdatum</b> des Kontos. Sogenannte <b>Bewegungsdaten wie Kontostände oder Umsätze</b> sind hingegen <b>nicht Inhalt des Registers</b>.</p> <p><b>Auskünfte aus dem Kontenregister</b> sind dann <b>erlaubt</b>, wenn diese Auskünfte im Interesse der Abgabenerhebung <b>zweckmäßig und angemessen</b> sind.</p> <p>Im <b>Verfahren zur Veranlagung</b> der Einkommen-, der Körperschaft- und der Umsatzsteuer sind <b>Auskünfte</b> aus dem Kontenregister <b>nur zulässig, wenn</b> die Abgabenbehörde <b>Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung</b> hat und der <b>Abgabepflichtige</b> vorher Gelegenheit zur Stellungnahme hatte und dadurch die <b>Bedenken nicht ausgeräumt werden konnten</b>.</p> <p>Soweit zweckmäßig und angemessen, kann eine <b>Kontenregisterabfrage</b> bereits <b>im Zuge der Vorbereitung einer Außenprüfung</b> iSd § 147 BAO durch die Finanzämter oder die Großbetriebsprüfung bzw. einer Umsatzsteuersonder- oder einer Umsatzsteuer-Auslandsprüfung <b>vorgenommen werden</b>. Das Ergebnis dieser Abfrage ist dem Abgabepflichtigen bzw den für die Leitung des Unternehmens verantwortlichen Personen am Beginn der Prüfung vorzulegen.</p>
-------------	--

**HERSTELLUNG - INSTANDHALTUNG - INSTANDSETZUNG**

Herstellungsaufwand	Erhaltungsaufwand	
	Instandhaltung	Instandsetzung
Aufwendungen für <ul style="list-style-type: none"> <li>• (Neu-)Herstellung</li> <li>• (Gebäude)Erweiterung</li> <li>• Wesentliche Verbesserung über ursprünglichen Zustand</li> <li>• Änderung der Wesensart eines Gegenstandes</li> </ul>	Aufwendungen, die zu <b>keiner wesentlichen Erhöhung</b> (< 25%) des <b>Nutzungswertes</b> oder der <b>Nutzungsdauer</b> des Gegenstandes führen.	Aufwendungen <b>erhöhen den Nutzwert bzw. verlängern die Nutzungsdauer wesentlich</b> (mehr als 25%).
<b>Beispiele</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neubau eines Hauses</li> <li>• Anbau</li> <li>• Gebäudeaufstockung</li> <li>• Wohnungszusammenlegung</li> <li>• Schaffung neuer Räume</li> <li>• Versetzung von Wänden oder Türen/Fenstern</li> <li>• Einbau eines Aufzuges</li> <li>• Einbau von Badezimmer &amp; WC</li> <li>• Erstmaliger Einbau Zentralheizung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Laufende Wartungsarbeiten</li> <li>• Reparaturen (auch wenn sie nicht jährlich anfallen)</li> <li>• Ausmalen</li> <li>• Fassade Anfärben</li> <li>• Ausbessern des Verputzes</li> <li>• Erneuerung von Gebäudeteilen nach Unwetterschäden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Austausch (&gt; 25%) von Fenster und Türen, Dach/Dachstuhl, Zwischenwänden</li> <li>• Erneuerung des Außenputzes</li> <li>• Wärmedämmung</li> <li>• Trockenlegung der Mauern</li> <li>• Generalsanierung (wenn Wesensart erhalten bleibt)</li> </ul>
<b>Gegenstand / Gebäude im Betriebsvermögen</b>		
<b>Aktivierungspflicht</b> – Abschreibung verteilt auf die Nutzungsdauer	sofort <b>Betriebsausgabe</b>	- sofort <b>Betriebsausgabe</b> ; - <b>vermietete Wohngebäude</b> : Aufwendungen <b>verteilt auf 15 Jahre</b>
<b>Vermietung und Verpachtung</b>		
<b>Aktivierungspflicht</b> – Abschreibung verteilt auf die Nutzungsdauer	sofort <b>Werbungskosten oder freiwillige</b> Verteilung <b>15 Jahre</b>	<b>zwingend</b> verteilt auf <b>15 Jahre</b>

## SONDERAUSGABEN BIS MAXIMAL € 2.920,- (TOPF-SONDERAUSGABEN)



Seit dem 1.1.2016 können die **Topf-Sonderausgaben** nur mehr dann abgesetzt werden, wenn der der Zahlung **zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016** abgeschlossen bzw mit der **Bauausführung oder Sanierung vor dem 1.1.2016** begonnen wurde.

Die üblichen Sonderausgaben dürfen als bekannt vorausgesetzt werden (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung, Errichtung von Photovoltaikanlagen);

Für **Alleinverdiener** oder Alleinerzieher verdoppelt sich der persönliche Höchstbetrag von € 2.920,- auf € 5.840,-. **Ab drei Kinder erhöht** sich der Sonderausgabentopf um € 1.460,- pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur zu einem **Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem Einkommen von € 36.400,- vermindert sich auch dieser Betrag, ab einem Einkommen von € 60.000,- stehen überhaupt keine Topf-Sonderausgaben mehr zu.

## SONDERAUSGABEN OHNE HÖCHSTBETRAG

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem Sonderausgabentopf sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungsmonaten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge** in der Pensionsversicherung absetzbar.

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind auch bestimmte Renten (z.B.: Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen – siehe auch oben) sowie **Steuerberatungskosten**.

Kirchenbeiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von € 400,- begrenzt

## AUTOMATISCHE MELDUNG DER SONDERAUSGABEN AB 2017

Ab dem **Veranlagungsjahr 2017 erfolgt eine automatische Berücksichtigung** bestimmter **Sonderausgaben** im Veranlagungsverfahren. Betroffen davon sind:

- Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Spenden
- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.

NEU

Die empfangenden Organisationen haben die Daten auf datenschutzkonforme Weise an die Finanzverwaltung zu melden. Die betreffenden Sonderausgaben brauchen vom Steuerpflichtigen nicht mehr in der Steuererklärung beantragt werden.

## BEGÜNSTIGTE SPENDEN

Die **Spenden an alle begünstigten Spendenempfänger** sind einheitlich nur mehr innerhalb folgender Grenzen absetzbar:

- Als **Betriebsausgaben** können Spenden bis zu **10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** abgezogen werden.
- Als **Sonderausgaben** absetzbare private Spenden sind mit **10 % des aktuellen Jahreseinkommens** begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

Als Nachweis gilt: Beleg mit Name der empfangenen Körperschaft, Name des Spenders, Betrag der Spende und Datum der Spende

## AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR BÜCHER UND AUFZEICHNUNGEN

Zum **31.12.2016** läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere für das **Jahr 2009** aus. Diese können daher ab 1.1.2017 vernichtet werden. Zu bedenken ist, dass eine längere Aufbewahrung beispielsweise bei anhängigen Verfahren, bei Unterlagen, die Grundstücke betreffen, für die Umsatzsteuer-Erstattung oder für Garantien nötig sein kann.

**Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen von Grundstücken, die nach dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt wurden, wurde auf 22 Jahre verlängert!**

TIP

Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie **als Privater sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren**. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (zB Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten können nämlich **bei der Veräußerungsgewinnermittlung** auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten **von der Steuerbasis abgesetzt** werden.

## ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2011 BIS 31.12.2016 BEANTRAGEN

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- **Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen** (Jahresausgleichseffekt);
- **Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen;**
- **Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag bzw des Kinderzuschlags dazu;**
- **Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrags;**
- **Geltendmachung von Negativsteuern**

eine Arbeitnehmerveranlagung **beantragen will, hat dafür fünf Jahre Zeit.**

**Am 31.12.2016 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2011.**

## DIE ABSETZBARKEIT VON KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Kinderbetreuungskosten sind **bis zu einem Betrag von 2.300 € pro Kind** und Jahr als **außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt** steuerlich absetzbar. Begünstigt sind nur Kinder bis zum 10. Lebensjahr. **Achtung:** Steueranfall beim Empfänger!



Absetzbar sind nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern **auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse**, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB **Computerkurse, Musikunterricht, Fußballtraining**). Weiterhin **nicht abzugsfähig** sind das **Schulgeld** und **Kosten für den Nachhilfeunterricht**.

Sämtliche Kosten für die Ferienbetreuung 2016 unter pädagogisch qualifizierter Betreuung (zB auch Kosten der Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum Ferienlager) können steuerlich geltend gemacht werden.

## ZUVERDIENSTGRENZE FAMILIENBEIHILFE

Der Anspruch auf Familienbeihilfe entfällt, wenn ein volljähriges Kind über eigene zu versteuernde Einkünfte von mehr als **10.000 Euro pro Kalenderjahr** verfügt. Bei Selbständigen ist das Einkommen maßgeblich, welches sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergibt. Bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gilt als Einkommen der jährliche Bruttolohn (ohne 13. und 14. Gehalt). Nicht berücksichtigt werden dabei zudem: gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge, Pendlerpauschale, Werbungskosten, Sonderausgaben, außergew. Belastungen. Lehrlingsentschädigungen und Waisenpension zählen ebenfalls nicht zur Zuverdienstgrenze.



Bei **Überschreiten** dieser Einkommensgrenze ist die Familienbeihilfe (einschließlich des Kinderabsetzbetrages) **für das ganze Jahr zurückzuzahlen**

Für Studierende kann Eltern ebenfalls Familienbeihilfe gewährt werden. Hierbei sind jedoch besondere Voraussetzungen zu beachten.

Viele der gängigen **Steuerformulare** finden Sie unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

Viele der gängigen **Sozialversicherungsformulare** finden Sie unter [www.noegkk.at](http://www.noegkk.at)

**Die aktuellen Lehrlingsförderungen sind unter [www.lehre-foerdern.at](http://www.lehre-foerdern.at) zu finden**

Weitere **Förderungen für das Personal** finden Sie unter [www.ams.at](http://www.ams.at)

Die Homepage der **Wirtschaftskammer** lautet: [www.wko.at](http://www.wko.at)

**Für ein ausführliches Beratungsgespräch bei offenen  
bzw. weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an uns.**

**Unsere E-Mail-Adressen:**

StB Robert Kotrc [roko@roko.co.at](mailto:roko@roko.co.at)  
StB Herbert Scherleithner [sh@roko.co.at](mailto:sh@roko.co.at)  
StB Christian Streit [cs@roko.co.at](mailto:cs@roko.co.at)  
StB Mag. Wolfgang Apfler [wa@roko.co.at](mailto:wa@roko.co.at)

Unsere **Bürozeiten** in **Neunkirchen** sind: Montag – Donnerstag 7.00 – 16.00 Uhr, **Freitag 7.00 – 13.00 Uhr**

Unsere **Bürozeiten** in **Puchberg** sind: Montag – Donnerstag 8.00 – 17.00 Uhr, **Freitag 8.00 – 12.00 Uhr**